

BöttcherFount N-1008

Feuchtmittelzusatz

BöttcherFount N-1008 ist ein Feuchtmittelzusatz für den Zeitungsdruck. Für alle Maschinen mit Sprühfeuchtwerken geeignet.

Anwendung

- Dosierungsbereich 2,5 - 3 Vol.-%
- sehr gutes und schnelles Freilaufverhalten
- sehr guter Plattenschutz, kein Tönen nach Stillstand
- reduzierte Wasserführung bis zu 10-20% möglich
- verbessert Brillanz der Farbe
- höhere Farbdichte und Glanz, da die Farbpunkt mehr auf der Papieroberfläche steht
- reduzierter Farbverbrauch
- weniger Restfeuchte im Papier der Zeitung, dadurch schnelle und gute Weiterverarbeitung
- reduzierter Farbaufbau auf den Feuchtwalzen
- guter Korrosionsschutz
- geeignet für alle Wasserhärten
- pH-Wert von 4,9 - 5,3 (je nach Wasserhärte)
- Zunahme der Leitfähigkeit pro % Zugabe um 490 $\mu\text{S}/\text{cm}$

Eigenschaften

Vor der Anwendung von BöttcherFount N-1008 muss das Feucht-Umlaufsystem restlos entleert und gereinigt werden.

BöttcherFount N-1008 erfüllt die Richtlinie „Korrosionsprüfung von Feuchtmittelzusätzen“.

Hinweise





- 200 kg Fass
- 600 kg Container
- 1.000 kg Container

Gebinde

Das Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008 (CLP) - in der aktuellen Version - eingestuft und gekennzeichnet. Es ist kein Gefahrgut im Sinne der nationalen und internationalen Transportvorschriften.

Kennzeichnung

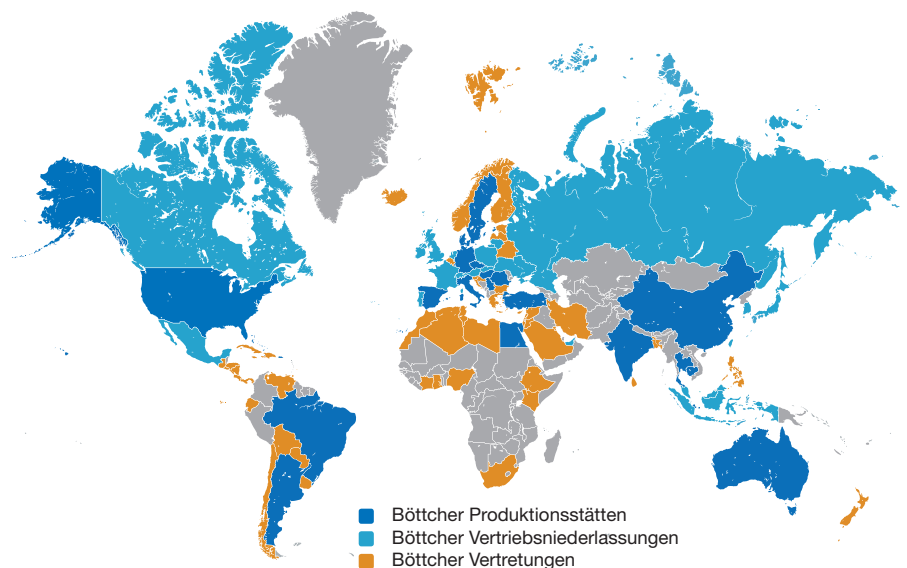
Alle unsere Produktinformationen, sowie unsere Kontaktdaten finden Sie im Internet unter www.boettcher-systems.com. Klicken Sie rein, profitieren Sie von unserem Online-Angebot und erfahren Sie mehr über unsere Produkte und Leistungen.

Felix Böttcher GmbH & Co. KG

Zentrale und Hauptwerk
Stolberger Str. 351 - 353
50933 Köln
Telefon 0221 4907 - 1
Telefax 0221 4907 - 435
koeln@boettcher-systems.com



www.boettcher.de/kontakt



Diese Information dient der Beratung unserer Kunden. Wir stellen darin allg. Erfahrungen und Untersuchungen dar. Die Übertragbarkeit auf den konkreten Anwendungsfall unterliegt jedoch vielfältigen Faktoren, die sich unserem Einfluss entziehen. Wir bitten daher um Verständnis, dass daraus keine Ansprüche abgeleitet werden können.